

Amt für öffentlichen  
Verkehr und  
Verkehrskoordination

Office des transports  
publics et de la  
coordination des transports

Bau-, Verkehrs-  
und Energiedirektion  
des Kantons Bern

Direction des travaux  
publics, des transports  
et de l'énergie  
du canton de Berne

Reiterstrasse 11  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 37 11  
www.be.ch/aoev  
info.aoev@bve.be.ch

An die Transportunternehmen  
mit abgeltungsberechtigtem Verkehr  
im Kanton Bern

Martin Kindler  
Direktwahl +41 31 633 37 18  
martin.kindler@bve.be.ch

16. Juli 2018

## **Wegleitung des BAV zur Beschaffung von Betriebsmitteln im RPV (ARPV-Genehmigung): Anforderungen des Kantons Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren



Mit Schreiben vom 21. März 2017 hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) über die neue Wegleitung zur Beschaffung von Betriebsmitteln im RPV informiert. Diese ersetzt die ARPV-Richtlinie vom Februar 2011. Es geht dabei um die Genehmigung von Betriebsmittelbeschaffungen nach Artikel 19 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16).

Der Kanton Bern informiert mit vorliegendem Schreiben über die Anforderungen, welche Transportunternehmen mit Linien im Kanton Bern in Abweichung zu den Richtlinien des Bundes zu beachten haben. Dieses Schreiben ersetzt das kantonale Schreiben vom 30. März 2012.

### **1 Beschaffungsgenehmigung sowohl für den Regional- wie auch den Ortsverkehr**

Im ÖV-Bestellprozess macht der Kanton Bern keine Unterscheidung zwischen Regional- und Ortsverkehr. Die Anforderungen bezüglich der Genehmigung von Betriebsmittelbeschaffungen gelten für beide abgeltungsberechtigten Verkehre. Entsprechend sind auch Betriebsmittelbeschaffungen für den Ortsverkehr gemäss Artikel 19 ARPV vom Kanton genehmigen zu lassen.

### **2 Gesuchspflichtige Beschaffungen**

Die Betriebsmittelgenehmigungen liefern wichtige Informationen bezüglich möglicher abgeltungsrelevanter Kostenveränderungen in den Folgejahren und helfen den Budget- und Finanzplan entsprechend darauf auszurichten. Auch können die Besteller bei gleichartigen Vorhaben den Austausch zwischen Transportunternehmen anstossen. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Genehmigung von Investitionen im Rahmen des Bestellprozesses wichtig und zweckmässig ist.

Eine explizite ARPV-Genehmigung zur Anrechenbarkeit ist gemäss der neuen BAV Wegleitung nur noch obligatorisch für Investitionen in Rollmaterial (Schiene), Werkstätten und Eisenbahn-Depots (Sparte RPV) und Seilbahnen (RPV). Der bisherige Schwellenwert von CHF 3 Millionen wird aufgehoben.

Bei allen anderen Investitionen wird im Rahmen des Bestellverfahrens der Investitionsplan geprüft. Die Besteller legen fest, für welche Investitionen eine explizite Genehmigung ausserhalb des Bestellverfahrens notwendig ist.

Im Rahmen des Bestellprozesses 2018/2019 wurde die vertiefte Prüfung der Investitionspläne und die Festlegung der zu genehmigenden Beschaffungen erstmals durchgeführt. Um die Beschaffungen im Rahmen der Offertdiskussionen abschliessend zu beurteilen und zu genehmigen, lagen teilweise die notwendigen Detailinformationen noch nicht vor. Verlässliche Investitions- und Folgekostenabschätzungen konnten nicht vorgenommen werden. Entsprechend musste bei verschiedenen Projekten auf den Prozess der "normalen" Betriebsmittelgenehmigungsgesuche verwiesen werden. Deshalb gehen wir davon aus, dass auch zukünftig zahlreiche Projekte im Rahmen von separaten Betriebsmittelbeschaffungsgesuchen zu genehmigen sind.

Der Kanton Bern sieht bei folgenden Projekten weiterhin eine Genehmigungspflicht vor:

- Fahrzeuginvestitionen und fahrzeugbedingte Infrastrukturinvestitionen
  - Neubeschaffungen von Fahrzeugen. Ausgenommen sind 1:1 Ersatzbeschaffungen (bezüglich Anzahl Fahrzeuge und Fahrzeuggrösse), die nur zu geringfügigen Kostenveränderungen führen.
  - Refit-Programme für bestehende Fahrzeuge
  - Anlagen bzw. Anlageteile für die Garagierung und den Unterhalt von Fahrzeugen (sowohl Bahn wie auch Bus)
  - Investitionen in Werkstätten
  - Stationäre und mobile Systeme zur Sicherheitsüberwachung
- Technische Systeme zur Betriebsführung und zur Fahrgastinformation
  - Systeme bzw. Teilsysteme zur Betriebsführung und -steuerung (Betriebsleitstellen / Kommunikationssysteme)
  - Stationäre und mobile Systeme bzw. Teilsysteme zur Fahrgastinformation (insbesondere Anzeiger und Bildschirme)
  - Entwicklung von IT-Applikationen für die Kundeninformation (bspw. Apps)
- Distributionssysteme
  - Stationäre und mobile Distributionssysteme (insbesondere Automaten und Kassengeräte) sowie IT-Applikationen für die Distribution
- Innovationsprojekte

Der Kanton Bern ist im Rahmen seiner Bestellerfunktion bereit, die Transportunternehmen bei der Lancierung und Umsetzung innovativer Projekte zu unterstützen. Dies bedingt aber eine rechtzeitige Information der Besteller und eine transparente Offenlegung der Finanzierung und der Folgekosten solcher Projekte.

Die Auflistung ist weder vollständig noch abschliessend. Die Transportunternehmungen sind deshalb im Zweifelsfall aufgefordert, mit dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern rechtzeitig vor dem Beschaffungsentscheid Rücksprache zu nehmen, um zu klären, ob eine Genehmigung notwendig ist.

### **3 Genehmigungsprozess**

Falls die Genehmigung nicht im Rahmen des Offertprozesses erteilt werden kann, ist der Genehmigungsprozess gemäss BAV-Wegleitung zu durchlaufen.

Der Genehmigungsprozess für Betriebsmittelbeschaffungen wird für die unter Punkt 2 genannten Beschaffungen sowie für Betriebsmittelbeschaffungen im Ortsverkehr, die nicht direkt der BAV-Wegleitung unterstehen, gegenüber der bisherigen Praxis vereinfacht.

Vorgesuche sind nur noch bei Investitionsvorhaben einzureichen, die gemäss BAV-Wegleitung explizit eine zweistufige Genehmigung benötigen oder bei denen aus Abgeltungssicht mit massgeblichen Kostenfolgen zu rechnen ist. Die im Vorgesuch zu behandelnden Punkte sind in der BAV-Wegleitung detailliert beschrieben.

Die Besteller nehmen auf Basis des Vorgesuches eine Prüfung der Zweckmässigkeit der Beschaffung vor und geben eine entsprechende Rückmeldung.

Nach der Ausschreibung ist gemäss der BAV-Wegleitung ein definitives Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Bei Genehmigungsgesuchen, für die kein Vorgesuch eingereicht werden musste, sind im definitiven Gesuch zusätzliche Angaben zu machen. Dies insbesondere zur Begründung der Investition.

Die Betriebsmittelgenehmigung bewirkt eine grundsätzliche Anerkennung der sich aus einer Investition ergebenden Folgekosten als abgeltungsberechtigte Kosten, nicht jedoch eine Garantie von entsprechenden Zahlungen (Budgetvorbehalt). Die definitive Abgeltung wird im Rahmen des ordentlichen Bestellverfahrens festgelegt.

#### **4 Inkraftsetzung**

Für sämtliche ab dem 1. Oktober 2018 ausgelösten Betriebsmittelbeschaffungen – massgebend ist die Unterzeichnung des Kaufvertrags – sind die vorgängigen Anforderungen einzuhalten.

#### **5 Nicht genehmigte Betriebsmittelbeschaffungen**

Werden die Anforderungen für die Genehmigung von Betriebsmittelbeschaffungen nicht eingehalten, kann der Kanton Bern die Anerkennung von Folgekosten verweigern, respektive bei Linienausschreibungen die Übertragung von Betriebsmitteln von nicht genehmigten Beschaffungen ablehnen.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Anforderungen und stehen bei Fragen und für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentlichen Verkehr  
und Verkehrskoordination



Christian Aebi  
Amtsvorsteher (Co-Leiter)

Amt für öffentlichen Verkehr  
und Verkehrskoordination



Philipp Mäder  
Amtsvorsteher (Co-Leiter)

#### **Kopien (per Mail)**

- Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr
- Nachbarkantone: FR, JU, NE, LU, OW, SO, VD, VS
- AÖV Intern: Gi, Ga, Hu, Sf, La, Hf, Kh, Kn, Me